

(18, 22)

F. Einige Nachrichten von dem und dem
großen Unglück. D

Contenta.

- 1) Das Städtische Verbot über Erziehung der
unehelichen Kinder am 1780. In Sammlung der
Gesetze in der Recht 1780. Fig.
2. Erst Städt. Verbot am 1780. In der Stadt
Gesetze in der Recht 1780. Fig.
3. Städt. Verbot am 1780. In der Stadt
Gesetze in der Recht 1780. Fig.
4. Städt. Verbot am 1780. In der Stadt
Gesetze in der Recht 1780. Fig.
5. Städt. Verbot am 1780. In der Stadt
Gesetze in der Recht 1780. Fig.
- 6) Städt. Verbot am 1780. In der Stadt
Gesetze in der Recht 1780. Fig.
7. Städt. Verbot am 1780. In der Stadt
Gesetze in der Recht 1780. Fig.
8. Städt. Verbot am 1780. In der Stadt
Gesetze in der Recht 1780. Fig.

9. Wiederholung D. Pallas Brief und
Publicum. XI

10. Entwurf über die zweifelhafte H. D. Pallas
zu Feig und einem ungenannten Buchführer,
der bei Salugan seit einem Brauer ungenannt
unterschieden ist. XII

11. Nach einer Note zu Herrn. 155. von Drey-
und zwanzig Jahren, von Joh. Friedr. Pallas. XIII

12. Fünf Briefe über die Brauerei
Brauer ungenannt. XIV

13. Christl. Drey Briefe, einige bey die-
sem Salugan seit ungenanntem Fundat.

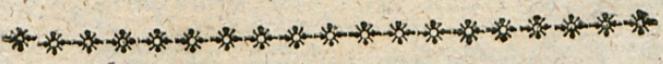
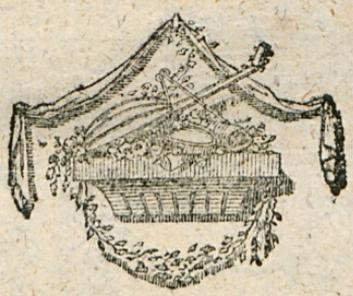
14. Joh. Drey Briefe, einige bey die-
sem Salugan seit ungenanntem Fundat. XV
XVI XVII

15. Wünsche von und für die Brauerei
Abgebrannt zu ungenanntem Fundat. XVIII



Bedenken 18

über die
 zwischen Herrn D. Teller
 zu Zeitz
 und einem ungenannten Buchhändler
 bei Gelegenheit einer Brandpredigt
 entstandenen Irrungen.



Leipzig,
 gedruckt bey Johann Christoph Böttner.



11 3 7 11 3 6 3 28

110 110

110 110 110 110 110 110

110 110

110 110 110 110 110 110

110 110 110 110 110 110





Suum cuique!

Da die seltsamen Irrungen zwischen dem
Herrn D. Zeller zu Zeitz, an einem,
und einem ungenannten Buchhändler andern
Zeils, durch beiderseitige Appellation, an das
Publikum gediehen, und also dessen Sache
* 2 gewor-



geworden sind; so kann auch einem unpar-
teyischen Mitgliede desselben, der Einfall
nicht verarget werden, hierinnen, nach bestem
Wissen und Gewissen ein Urtheil zu fällen.

Unter dieser Voraussetzung, glaubt man,
daß die Entscheidung der Sache, lediglich
auf Erörterung folgender Fragen beruhe:

- 1) Ob ein Buchhändler berechtigt sei, ei-
nen Autor, zu Ueberlassung seiner
Schrift, unter gewissen Bedingungen,
zu nötigen?
- 2) Ob dieses besonders zu Erreichung ei-
ner milden Absicht geschehen könne?
und
- 3) Ob die Verweigerung des Schriftstel-
lers, in einem oder dem andern Falle,
öffentlich gerüget zu werden, verdiene?

Zu

~~_____~~

3

Zu Beantwortung

der ersten Frage

dienet folgender, aus dem Rechte der Natur
hergenommene Grundsatz:

daß das Werk eines Schriftstellers, als
ein Produkt seiner angeboren oder er-
worbenen Fähigkeiten und Geistesga-
ben, ein eben so unstreitiges Eigentum,
als das Handwerk eines jeden Profes-
sionisten, die Früchte der Cultur, u. d.
m. ein so vollständiges Eigentum sei-
nes Verfassers sei, daß er es, entwe-
der bloß zu eigenem Gebrauch vor sich
behalten, oder zu einer gangbaren Wa-
re machen kan, indem er sich seines Ei-
gentums, nach Gutdünken, mit, oder
ohne Einschränkung begiebet, und sol-
ches an einen andern überträgt.



Die Veräußerung des Eigentums hängt also lediglich von der Willkür des Eigentümers ab, die nur in einigen wenigen Fällen, unter andern, wenn im Stande der äußersten Nothwendigkeit, das gemeine Beste, den mehreren Vertrieb einer gewissen selten gewordenen Waare, (z. E. des Getreides zur Zeit der Teurung) erheischet, ein in Ansehung der Bücher-Waaren nicht zu befürchtendes Ereignis — — durch einen verhältnismäßigen Zwang eingeschränket werden kan. Dergleichen Fälle, werden bei dem Eigentum eines Geistes Produkts, in Beziehung auf das gemeine Beste, (um alles mögliche einzuräumen) äußerst selten vorkommen, in Beziehung eines Privat-Manns auf den andern hingegen, gar nicht denkbar seyn. Sollte nach diesen Voraussetzungen, deren Zuverlässigkeit wohl niemand verkennen wird, ein
Buchhänd-

Buchhändler in der Welt das Recht haben, von einem Autor, die Ueberlassung seiner Schrift, als eine Schuldigkeit zu verlangen, oder, wenn er sich dessen weigert, ihn darzu zu nötigen, und die Schrift, worauf er einmal Jagd gemacht hat, gleichsam als eine gute Priße aufzubringen? Gewiß die ungerechteste Usurpation von der Welt, würdig der ungeschlachten Zeiten des Faustrechts!

Wie aber, welches

die zwote Frage

ausmachet: wenn dergleichen, zu Erreichung einer milden Absicht, (der eigentliche Fall von dem gegenwärtig die Rede ist) verlangt würde?

Ohne Zweifel, hat der beifällige Schein dieser Frage, manchen wohlthätig gesinnten



Leser des zuerst ans Licht getretenen Briefwechsels zwischen dem Buchhändler N. N. und Herrn D. Zeller, überraschet, und zu einem ungünstigen Urtheil wider letztern, veranlasset, da man besonders, den Mangel der Gutherzigkeit, an einem Geistlichen doppelt zu missbilligen gewohnt ist.

Sed audiatur et altera pars — wie wir Juristen zu reden pflegen, man verdamme niemanden ungehört! eine Grundregel, deren Anwendung nicht genug empfohlen werden kann.

Die Wohlthätigkeit ist auf alle Fälle eine unvollkommene Verbindlichkeit, und der Anspruch, den ein Hülfbedürftiger darauf macht, ein unvollkommenes Recht, welches keinen Zwang zuläßet, den
Zu

ober, wenn es öffentlich und durch den Druck
 einer Predigt geschehen sollte, Herrn D. Zeller,
 um die ohnentgeltliche Ueberlassung der sei-
 nigen, bitten, und da er dieses, wie ihm al-
 lerdings freistund, nicht vor gut befand, einen
 andern Ausweg suchen, z. E. sich von einem
 geschickten Studenten, gegen ein billiges Gra-
 zial über obigen Vorwurf eine Cabinetpredigt
 halten, und solche zum Besten der Verun-
 glückten drucken lassen, andrer unzähliger Mit-
 tel nicht zu gedenken. Aber, welches

die dritte Frage

betrifft, sich schlechterdings in den Kopf zu se-
 tzen, daß ihm Herr D. Zeller seine Predigt
 ohnentgeltlich überlassen müsse, und da
 dieses nicht erfolgte,

„jenes Verweigerung öffentlich zu rü-
 „gen“

sich

sich dazu des indiskreten und niedrigen Mittels der Bekanntmachung des darüber gepflogenen Privatbriefwechsels, mit schiefer Ausstellung des Zellerschen Charakters, zu bedienen — mit einem Wort, Herrn D. Zeller, gleichsam zur Bestrafung obiger Verweigerung, zum Ersatz einer fehlgeschlagenen Erwartung, öffentlich zu blamiren — welch ein Verhältniß zwischen Mittel und Absicht! Letzterer hatte also ganz recht, wenn er, um die vorwaltende Disproportion anschaulicher zu machen, sich, in seinem Briefe an das Publikum, eines sehr passenden Gleichnisses bedienet. *)

*) Wenn ich aus Gutherzigkeit und Menschenliebe den armen Titium kleiden will, so muß ich nicht Cajum dafür ausprügeln, daß er mir nicht sein Kleid dazzu hergeben will. —

Vor-



Vorangefürte Zweifels- und Entscheidungsgründe, welche von einem Manne, der mit keinen, derer Parteien in Bekanntschaft oder sonst in einigem Verhältniß steht, mithin von einem ganz unverdächtigen Zuschauer herrühren, und nach vorgängiger einem richtigen Biedermann obliegenden gewissenhaften Erwägung der eintretenden Umstände und beiderseitigen Befugnisse abgefaßt sind, werden hoffentlich hinreichend seyn, das Publikum zu überzeugen:

„daß des ungenannten Buchhändlers Benehmen gegen Herr D. Zeller äußerst unbillig, ungerecht und beleidigend sei, ja, als eine strafwürdige Berunglimpfung, nach Befinden gesetzlich geahndet zu werden verdiene.“

obnge

ohngefär in der Mase, wie die Weisfuge sub O
des mehrern besaget.

Und hiemit Gott befohlen!

Dei-



Decisum.

Würde N. N. sich zu dem, ihm ben gemessenen gedruckten Briefwechsel, bekennen, und solchen dafür, wofür er ausgegeben worden, insbesondre aber die darinnen enthaltenen, resp. unterm 26. und 30. Sept. 1780. erlassenen Briefe, recognosciren, wie ihm solches sub poena recogniti zu thun obliegt; so ist er D. Johann Friedrich Tellern, der gerügten Begünstigung halber, eine Abbitte und Ehrenklärung vor Gerichte zu thun schuldig, und wird er hierüber um zwey neue Schock billig bestrafet, auch zu Abstattung derer verursachten Unkosten angehalten. Von Rechts wegen.



154

Specimen

...

...



2/16 837

ULB Halle 3
003 586 715


f

Sls

21







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

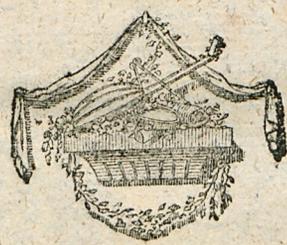
Blue

Farbkarte #13

XII

Bedenken ¹⁸

über die
zwischen Herrn D. Teller
zu Leipzig
und einem ungenannten Buchhändler
bei Gelegenheit einer Brandpredigt
entstandenen Irrungen.



Leipzig,
gedruckt bey Johann Christoph Böttcher

10.